

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
vom 20. Dezember 2019

zuletzt geändert durch die
Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
vom 28. November 2024

(Deutsches Tierärzteblatt, Januar 2025, Beilage)



Aufgrund des § 42 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81), hat die Kamerversammlung der Tierärztekammer Nordrhein am 6. November 2024 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 20. Dezember 2019 (Deutsches Tierärzteblatt, März 2020, Beilage), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein vom 30. Januar 2023 (Deutsches Tierärzteblatt, März 2024, Seite 347 f.), beschlossen:

Gliederung:

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete, Teilgebiete, Bereiche
- § 3 Art, Inhalt und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 4 Anerkennung von Zeiten tierärztlicher Tätigkeit in eigener Praxis
- § 5 Führen von Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen
- § 6 Erteilung und Widerruf der Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 7 Zulassung als Weiterbildungsstätte
- § 8 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung
- § 9 Anerkennungsverfahren für Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Anerkennung bei nicht abgeschlossener gleichwertiger Weiterbildung
- § 16 Anerkennung von gleichwertigen Weiterbildungen aus dem Ausland
- § 16a Anerkennung von nicht abgeschlossenen Weiterbildungen aus dem Ausland
- § 16b Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen mit Ausgleichsmaßnahmen
- § 16c Vorzulegende Unterlagen

§ 16d	Verfahren
§ 16e	Mitwirkungspflichten
§ 17	Rücknahme der Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung
§ 18	Übergangsbestimmungen
§ 19	Schlussbestimmungen

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärztinnen und Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer mehrjährigen Berufstätigkeit sowie durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu ermächtigter Tierärztinnen und Tierärzte spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kompetenz geführt werden dürfen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.

§ 2

Gebiete, Teilgebiete, Bereiche

(1) Die Tierärztin/der Tierarzt kann sich in den in Anlage A aufgeführten Gebieten und Teilgebieten sowie den in Anlage B aufgeführten Bereichen weiterbilden.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in:

- Gebieten
- Teilgebieten
- Bereichen.

(3) Die durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung nachgewiesene besondere Kompetenz berechtigt zur Führung einer Bezeichnung im

- Gebiet (Fachtierarztbezeichnung)
- Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung)
- Bereich (Zusatzbezeichnung).

(4) Weitere Bezeichnungen können in die Weiterbildungsordnung aufgenommen werden, wenn dies im Hinblick auf die tiermedizinische Entwicklung und eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung oder der Tierbestände erforderlich ist. Sie sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Art, Inhalt und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann die/der Kammerangehörige erst nach Erteilung der Approbation als Tierärztin/Tierarzt oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes gemäß Bundestierärzteordnung und schriftlicher Anzeige der Weiterbildung bei der Tierärztekammer beginnen. Eine Fortsetzung der Weiterbildung im Sinne von § 15 ist vor Beginn der Fortsetzung schriftlich anzuzeigen. Die Weiterbildungszeit beginnt frühestens mit der schriftlichen Anzeige.

(2) Die Anzeige muss folgende Angaben umfassen:

- Name der/des Weiterzubildenden,
- Name der/des Weiterbildungsermächtigten oder im Fall der Weiterbildung nach § 4 Name der/des Tutorin/Tutors,
- Weiterbildungsstätte oder im Fall der Weiterbildung nach § 4 Angabe der tierärztlichen Praxis/Klinik/Einrichtung,
- Datum des Beginns der Weiterbildung,
- Weiterbildungsgebiet, -teilgebiet oder -bereich,
- zeitlicher Umfang der Weiterbildung, d.h. entweder ganztägig oder in Teilzeit (bei Teilzeit mit Angabe der wöchentlichen Arbeitsstunden),
- Unterschrift der/des Weiterzubildenden,
- Unterschrift der/des Weiterbildungsermächtigten und gegebenenfalls des Kooperationspartners oder im Fall der Weiterbildung nach § 4 Unterschrift der/des Tutorin/Tutors.

Die Tierärztekammer bestätigt den Eingang der schriftlichen Anzeige.

Art, Inhalt und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung sind zwischen der/dem sich Weiterzubildenden und der/dem Weiterbildungsermächtigten in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Ein Muster für eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Weiterzubildenden und der/dem Weiterbildungsermächtigten wird von der Tierärztekammer zur Verfügung gestellt.

Änderungen in Bezug auf die Weiterbildung sind der Tierärztekammer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten und erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die in den Anlagen für die Gebiete, Teilgebiete und Bereiche festgelegt sind. Die Weiterbildung muss gründlich und umfas-

send sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Ursache, Erkennung, Behandlung und Verhütung von Krankheiten und Leiden der Tiere sowie den Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten und Lebensmittel tierischer Herkunft einschließlich der mit diesen Gebieten zusammenhängenden Fragen der Umwelthygiene und des Tierschutzes.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die angegebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. In den Weiterbildungsgängen kann die Teilnahme an Kursen und Weiterbildungsstudiengängen vorgeschrieben werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung usw. von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Weiterbildungszeiten, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung mehr als zehn Jahre zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für Weiterbildungen nach § 4. Die Tierärztekammer kann im Einzelfall auf vorherigen schriftlichen Antrag Ausnahmen von Satz 5 zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und die Erfüllung der Verpflichtung für die/den Weiterzubildende/n sonst eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Die Weiterbildung muss unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung ermächtigten Tierärztinnen/Tierärzten in Weiterbildungsstätten erfolgen. Die/Der sich Weiterzubildende hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren; diese Dokumentation ist von der/dem Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen.

(6) Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen wird grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Die/der Weiterzubildende ist während der Weiterbildung angemessen zu vergüten. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einer/m Weiterzubildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind oder abweichende Bestimmungen in einzelnen Gebieten und Teilgebieten dies vorsehen. Eine Anrechnung ist auch im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Eine Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit angerechnet werden und muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens der Hälfte einer wöchentlichen Vollzeitbeschäftigung entspricht. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Die Entscheidung trifft die Tierärztekammer unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(7) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für die Gebiete, Teilgebiete und Bereiche nicht anrechnungsfähig. Ausnahmen regelt § 4.

(8) Die in den Weiterbildungsgängen vorgeschriebenen Fortbildungsstunden sind grundsätzlich während der Weiterbildungszeit zu absolvieren und dürfen, vom Datum der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung gesehen, nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen. Ausnahmen sind bei der Tierärztekammer zu beantragen und zu begründen. Die Fortbildungsstunden können teilweise oder vollständig durch Nichtpräsenzveranstaltungen (zum Beispiel E-Learning) abgeleistet werden.

(9) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet muss auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.

§ 4

Anerkennung von Zeiten tierärztlicher Tätigkeit in eigener Praxis

(1) Die Tierärztekammer kann abweichend von § 36 Absatz 6, § 37 Absatz 1 HeilBerG und § 3 Absatz 8 auf Antrag Zeiten beruflicher Tätigkeiten in eigener Praxis und Zeiten, in denen die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 HeilBerG und § 6 Absatz 1 nicht vorlagen, für die Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet anerkennen, wenn Weiterzubildende in diesem Gebiet oder Teilgebiet

1. während der praktischen Tätigkeit als niedergelassene/r Tierärztin oder Tierarzt Kenntnisse erworben haben, die denen einer Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte mit einer/einem zur Weiterbildung ermächtigten Kammerangehörigen gemäß § 38 Absatz 1 HeilBerG und § 6 vergleichbar sind und
2. eine sechsmonatige Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte nach § 37 Absatz 1 HeilBerG und § 7 oder ein Jahr in abhängiger Stellung in einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik abgeleistet haben.

Die Voraussetzungen nach Nummer 1 liegen vor, wenn die Zeit der praktischen Tätigkeit als niedergelassene Tierärztin oder niedergelassener Tierarzt mindestens doppelt so lang ist wie die Weiterbildungszeit.

(2) Abweichend von § 36 Absatz 6, § 37 Absatz 1 HeilBerG und § 3 Absatz 8 kann die Tierärztekammer auf Antrag Tätigkeiten in eigener Praxis und Zeiten, in denen die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 HeilBerG und § 6 Absatz 1 nicht vorlagen, für die Weiterbildung in Bereichen anerkennen, wenn Weiterzubildende in dem Bereich mindestens vier Jahre als niedergelassene Tierärztin oder niedergelassener Tierarzt tätig waren.

(3) Eine berufliche Tätigkeit in eigener Praxis ist auf die Weiterbildung nur anrechenbar, wenn dies in den einzelnen Weiterbildungsgängen der Anlagen A und B vorgesehen ist. Die Tierärztekammer kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen hiervon zulassen.

(4) Der Leistungsumfang der Praxis oder Klinik muss mit der personellen, räumlichen und technischen Ausstattung einer Weiterbildungsstätte vergleichbar sein. Eine Überprüfung erfolgt durch die Tierärztekammer. Die Weiterbildungszeit beginnt erst mit festgestellter Vergleichbarkeit.

(5) Weitere Voraussetzungen für die Anrechnung einer tierärztlichen Tätigkeit in eigener Praxis auf die Weiterbildung sind:

1. Die/Der Antragstellerin/Antragsteller weist gemäß § 50 Absatz 5 Nr. 2 HeilBerG eine personelle Ausstattung nach, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung trägt.

2. Die/Der Antragstellerin/Antragsteller stellt dar, welche apparative und instrumentelle Ausstattung ihm in der Weiterbildungszeit in seiner tierärztlichen Praxis zur Verfügung stand.
3. Die/Der Antragstellerin/Antragsteller hat der Tierärztekammer eine Zusammenstellung über Anzahl und Art der Tiere, die in der tierärztlichen Praxis behandelt wurden sowie die Art der Behandlungen und gegebenenfalls die Diagnosen in einem Zeitraum von fünf Jahren vorzulegen.
4. Die/Der Antragstellerin/Antragsteller weist die doppelte Zahl der Fortbildungsstunden nach, die in den Anlagen für Gebiete, Teilgebiete und Bereiche in der Weiterbildungsordnung gefordert sind. Für die nachzuweisenden Fortbildungsstunden in der Weiterbildung in eigener Praxis gilt § 3 Absatz 9 entsprechend.

(6) Zur Anerkennung der Tätigkeit in eigener Praxis auf die Weiterbildung nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung ist es erforderlich, dass die/der Weiterzubildende durch eine Tutorin/einen Tutor während ihrer/seiner Weiterbildungszeit begleitet wird. In Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer kann die Tutorin/der Tutor die/den Weiterzubildenden bei der Erstellung der für die Zulassung zum Fachgespräch erforderlichen Unterlagen unterstützen. Die Tutorin/Der Tutor ist von der/dem Weiterzubildenden vor Beginn der als Weiterbildungszeit vorgesehenen Tätigkeit in eigener Praxis zu benennen. Die Tutorin/Der Tutor soll Kammerangehörige/r sein und muss die Gebiets-, Teilgebiets- bzw. Zusatzbezeichnung führen, die von der/von dem Weiterzubildenden angestrebt wird. Die Tutorin/Der Tutor muss in der Lage sein, den praktischen Teil der Ausbildung zu begleiten. Die/Der sich Weiterbildende hat ein Weiterbildungsjournal zu führen. Dieses Journal muss kontinuierlich die erworbenen theoretischen Kenntnisse sowie die praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten in Form eines Fallbuches reflektieren. Konsultationen zwischen der/dem sich Weiterbildenden und der Tutorin/dem Tutor müssen mindestens jährlich stattfinden und dokumentiert werden. Einträge über Konsultationen sind von der Tutorin/von dem Tutor jeweils mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. In begründeten Fällen kann die zuständige Tierärztekammer hierzu auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 5

Führen von Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen

- (1) Eine Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält die/der Kammerangehörige, die/der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die jeweilige Bezeichnung ist vollständig in der von der Tierärztekammer zugelassenen Fassung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung zu führen.
- (2) Mehrere Gebiets-, und Zusatzbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden.

Verwandte Gebiete sind:

1. Tierart und Disziplin

2. Grundwissenschaft und angewandte Wissenschaft

3. Verschiedene Tierarten

(3) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

§ 6

Erteilung und Widerruf der Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Tierärztekammer ermächtigten Tierärztinnen/Tierärzten in Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist. Die/Der Kammerangehörige, die/der für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt ist, muss auf ihrem/seinem Gebiet, Teilgebiet oder in ihrem/seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie/ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Sie kann der/dem Kammerangehörigen grundsätzlich nur für das Gebiet oder Teilgebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung sie/er führt; sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden.

(3) Eine Weiterbildungsermächtigung kann nur für ein Gebiet, Teilgebiet oder für einen Bereich erteilt werden, das/der in dieser Weiterbildungsordnung aufgeführt ist.

(4) Die/Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen des jeweils geltenden Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung durchzuführen. Die/Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, grundsätzlich gantztägig durchzuführen und zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung einer/eines in Weiterbildung befindlichen Tierärztin/Tierarztes zu bestätigen. Die/Der ermächtigte Kammerangehörige muss mindestens die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung in der Weiterbildungsstätte tierärztlich im Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig sein, um eine Weiterbildungsermächtigung in vollem Umfang erteilt zu bekommen.

(5) Kammerangehörige, bei denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind in dem Umfang zur Weiterbildung ermächtigt, in dem die an den Inhalt der Weiterbildung in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Auf Verlangen sind der Tierärztekammer Auskünfte zu erteilen. Sind die Voraussetzungen nicht in vollem Umfang gegeben, muss die Ermächtigung zur Weiterbildung entsprechend zeitlich und/oder fachlich eingeschränkt werden.

(6) Über die Ermächtigung der/des Kammerangehörigen entscheidet die Tierärztekammer. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.

(7) Die Tierärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

(8) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

(9) Die/Der zur Weiterbildung ermächtigte Tierärztin/Tierarzt ist verpflichtet, sich auf ihrem/seinem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich ständig gemäß den Bestimmungen der Berufsordnung der Tierärztekammer fortzubilden und dies der Tierärztekammer auf Aufforderung nachzuweisen.

(10) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die/der Ermächtigte dem Nachweis ihrer/seiner Fortbildungspflicht nicht nachkommt. Die Ermächtigung kann auch widerrufen werden, wenn die/der ermächtigte Tierärztin/Tierarzt aus gesundheitlichen, persönlichen oder fachlichen Gründen nicht mehr fähig ist oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Weiterbildung ergibt. Mit der Beendigung der Tätigkeit einer/eines ermächtigten Tierärztin/Tierarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine/ihre Ermächtigung zur Weiterbildung.

(11) Ändern sich die zur Erteilung der Ermächtigung führenden Voraussetzungen hinsichtlich beruflicher Tätigkeit, Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, so hat die/der ermächtigte Tierärztin/Tierarzt dies der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Der Umfang der Ermächtigung ist an Veränderungen anzupassen.

§ 7

Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Eine Weiterbildungsstätte ist eine Einrichtung der Hochschule, ein zugelassenes Institut, eine zugelassene Tierärztliche Klinik oder Praxis oder eine andere zugelassene vergleichbare Einrichtung. Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet auf Antrag die Tierärztekammer.

(2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt insbesondere voraus, dass

- mindestens eine/ein ermächtigte/r Tierärztin/Tierarzt pro Weiterbildungsgang tätig ist,
- Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die/der weiterzubildende Tierärztin/Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets, Teilgebiets bzw. Bereichs, auf das sich die Bezeichnung nach bezieht, vertraut zu machen und
- Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Die personelle, räumliche, hygienische und technische Ausstattung muss gewährleisten, dass die in den Anlagen verzeichneten Aufgaben, tierärztlichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Fähigkeiten in der Weiterbildungszeit nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft vermittelt werden.

(3) Im Antrag ist nachzuweisen, dass insbesondere die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Tierärztekammer ist zur Prüfung der Voraussetzungen der Weiterbildungsstätte vor der Zulassung durch zwei Tierärztinnen/Tierärzte, von denen eine/einer die entsprechende Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung führt, berechtigt. Die Kosten trägt die/der Antragstellerin/Antragsteller bzw. die/der Betreiberin/Betreiber der Weiterbildungsstätte. Die Kosten richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Überprüfung geltenden Gebührenordnung der Tierärztekammer.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird erteilt, wenn insbesondere die Anforderungen des Absatz 2 erfüllt sind. Besteht die Möglichkeit, festgestellte Mängel durch geeignete Maßnahmen in angemessener Zeit zu beseitigen, ergeht ein Bescheid, in dem die Maßnahmen und der Zeitpunkt bis zur weiteren Überprüfung festgelegt werden.

(5) Eine Weiterbildungsstätte kann nur für Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche zugelassen werden, die in dieser Weiterbildungsordnung aufgeführt sind.

(6) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Die Tierärztekammer führt grundsätzlich alle vier Jahre eine Überprüfung der Weiterbildungsstätte und ihres Betriebes durch. Die Überprüfung erfolgt bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Weiterbildungsstätten an einem Betriebsort durch zwei Tierärztinnen/Tierärzte, von denen eine/einer eine der zu prüfenden Gebiets, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnungen führt. Die erneute Überprüfung ist mindestens drei Monate vor Ablauf der vorherigen Zulassungsfrist schriftlich bei der Tierärztekammer zu beantragen.

(7) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte und jede Änderung der Zulassung werden im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgegeben.

(8) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn und soweit die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Ist ausschließlich die Voraussetzung des Absatzes 2 erster Spiegelstrich nicht mehr erfüllt, erfolgt der Widerruf erst nach Ablauf eines Übergangszeitraums von vier Monaten. Der Betreiber der Weiterbildungsstätte hat alle die zur Zulassung betreffenden Veränderungen der Tierärztekammer mitzuteilen.

(9) Die Weiterbildung in dem Gebiet "Öffentliches Veterinärwesen" wird in von der Aufsichtsbehörde besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

§ 8

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Die/Der ermächtigte Kammerangehörige hat der/dem in der Weiterbildung befindlichen Tierärztin/Tierarzt über die unter ihrer/seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darlegt und zur Frage der Eignung ausführlich Stellung nimmt. Diese Pflicht gilt auch nach Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung fort.

Das Zeugnis muss im Einzelnen folgende Angaben enthalten:

1. Zeitlicher Umfang (Vollzeit, Teilzeit, Arbeitsstundennachweis) und die gesamte Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie die Unterbrechungen der Weiterbildung z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst, usw.
2. Die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten ist der Inhalt der jeweiligen Anlage der Weiterbildung zugrunde zu legen. Die Durchführung der darin vorgeschriebenen tierärztlichen Leistungen ist mittels entsprechender Dokumentationen nachzuweisen.
3. Die fachliche und persönliche Eignung.

(2) Auf Antrag der/des in der Weiterbildung befindlichen Tierärztin/Tierarztes oder der Tierärztekammer ist nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres oder bei einem Wechsel der Weiterbildungsstätte ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatz 1 entspricht.

§ 9

Anerkennungsverfahren für Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen

(1) Die Anerkennung ist bei der Tierärztekammer schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise zu beantragen. Die Anzahl und Form der einzureichenden Ausfertigungen bestimmt die Tierärztekammer. Diese entscheidet über den Antrag auf Grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Anerkennung als Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen auf Grund des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als Tierärztin/Tierarzt im öffentlichen Dienst sowie einer nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als Tierärztin/Tierarzt im öffentlichen Dienst abzuleistenden zweijährigen Tätigkeit mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung erteilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Die Tierärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung einen oder bei Bedarf mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Tierärztekammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter. Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei von der Tierärztekammer zu bestimmende Mitglieder an. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen sollen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden. Mehrere Tierärztekammern können im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden.

(3) Die Tierärztekammer bestimmt die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 9 Absatz 1 muss bei der Tierärztekammer schriftlich nach Erfüllung der Voraussetzungen zur Prüfungszulassung beantragt werden. Die Voraussetzung weist die Antragstellerin/der Antragsteller nach.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Tierärztekammer. Für die Zulassung zur Prüfung soll, die Antragstellerin/der Antragsteller mindestens sechs Monate hauptberuflich im Kammerbereich tätig sein, an die der Zulassungsantrag gestellt wird; bei Teilzeittätigkeit erhöht sich die Zeit entsprechend. Die Zulassung zur Prüfung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit dem Zulassungsschreiben wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller informiert, dass sie/er die Prüfung nach Bekanntgabe der Zulassung innerhalb von zwölf Monaten ablegen muss, es sei denn die Tierärztekammer kann in diesem Zeitraum keinen Prüfungstermin anbieten, andernfalls erlischt die Zulassung.

(3) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

§ 12

Prüfung

(1) Die Tierärztekammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist des Satz 3 kann mit Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers verkürzt werden.

(2) Die erworbenen Kenntnisse sind mündlich darzulegen. Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die Prüfung soll für jede Antragstellerin/jeden Antragsteller in der Regel mindestens sechzig Minuten dauern.

(3) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der mündlichen Darlegungen der Antragstellerin/des Antragstellers, ob die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihr/ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so befindet er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss Auflagen erteilen, deren Erfüllung durch die Tierärztekammer zu prüfen ist. Sind die Auflagen erfüllt, erteilt die Tierärztekammer die Anerkennung ohne nochmalige Prüfung.

(5) Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller der Prüfung ohne wichtigen Grund fernbleibt oder sie ohne wichtigen Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der wichtige Grund ist auf Verlangen der Tierärztekammer nachzuweisen. Wird der wichtige Grund nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(6) Die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen ist ehrenamtlich.

(7) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Die technischen Voraussetzungen für eine Absolvierung der Prüfungen auch durch Menschen mit Behinderungen sollen gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf den Ort der Prüfung soll auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen werden.

(8) Die Prüfung kann auch derart durchgeführt werden, dass sich die Antragstellerin/der Antragsteller und mindestens eine Prüferin/ein Prüfer im Prüfungsraum der Tierärztekammer befinden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) zugeschaltet werden (Videoprüfung). Hierfür müssen alle Beteiligten zustimmen. Ein Anspruch auf Durchführung einer solchen Videoprüfung besteht nicht.

(9) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit von Antragstellerin/Antragsteller und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses während des gesamten Prüfungsablaufes voraus. Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung, die dazu führt, dass die Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit durchgeführt werden kann, hat der Prüfungsausschuss die Prüfung abubrechen. Bei einem Abbruch der Prüfung im Sinne von Satz 2 wird

die Prüfung weder als Prüfungsversuch noch als Versuch einer Wiederholungsprüfung im Sinne von § 14 Absatz 2 gewertet.

(10) In der Niederschrift sind die Zustimmung, die Durchführung der Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung, etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten.

§ 13

Prüfungsentscheidung

(1) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer und der Tierärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Tierärztekammer der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Tierärztekammer der Antragstellerin/dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss eventuell ausgesprochenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Tierärztekammer kann die Antragstellerin/der Antragsteller Widerspruch einlegen.

§ 14

Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung kann frühestens nach Abschluss der auf Grund von § 12 Absatz 4 verlängerten Weiterbildungszeit ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gestellt werden. Im Übrigen gelten für die Wiederholungsprüfung die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsprüfung vor einem Prüfungsausschuss in vollständig anderer Besetzung erfolgt.

(2) Die maximale Anzahl an Wiederholungsprüfungen pro Weiterbildungsgang ist auf drei begrenzt.

§ 15

Anerkennung bei nicht abgeschlossener gleichwertiger Weiterbildung

Eine nicht abgeschlossene, von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher geleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Tierärztekammer. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die hierzu erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 16

Anerkennung von gleichwertigen Weiterbildungen aus dem Ausland

(1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung der Bezeichnung.

(2) Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, der nicht nach Absatz 1 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaat), der durch einen anderen in Satz 1 genannten Staat anerkannt worden ist, wenn die antragstellende Person mindestens drei Jahre die betreffende tierärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Staates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkannt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihr dies bescheinigt hat.

(3) Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

(4) Wer einen anerkannten Weiterbildungsnachweis nach den Absätzen 1 bis 3 besitzt, erwirbt das Recht zum Führen der dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehenen Bezeichnung.

(5) Ein Weiterbildungsnachweis ist als gleichwertig anzusehen, sofern

1. der im Ausland erworbene Weiterbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der in dieser Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsnachweis belegt,
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen und

3. die Gleichwertigkeit der vorangegangenen tierärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Die Tierärztekammer kann zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit Fachgutachter und Prüfungsausschüsse hören.

(6) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Weiterbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der in dieser Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit darstellen und
3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(7) In dem Umfang, in dem die Tierärztekammer eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber des Weiterbildungsnachweises so zu behandeln als sei insoweit der Weiterbildungsnachweis in diesem Bundesland erworben worden.

§ 16a

Anerkennung von nicht abgeschlossenen Weiterbildungen aus dem Ausland

Eine im Ausland begonnene und noch nicht abgeschlossene Weiterbildung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der Bezeichnung im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.

§ 16b

Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen mit Ausgleichsmaßnahmen

(1) Bestehen zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der Qualifikation nach dieser Weiterbildungsordnung wesentliche Unterschiede im Sinne von § 16 Absatz 6 ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung durchzuführen. Die antragstellende Person hat die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Vor Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Bei antragstellenden Personen, die ihre Weiterbildung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossen haben, erstreckt sich der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Bei antragstellenden Personen, die ihre Weiterbildung in Drittstaaten abgeschlossen haben, wird der Nachweis durch eine Kenntnisprüfung erbracht,

die sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung erstreckt, oder durch einen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Für die Prüfungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Vorgaben der §§ 9 bis 13 entsprechend.

(2) "Anpassungslehrgang" ist eine zeitlich befristete Ausübung des Berufs, unter Verantwortung einer nach § 6 zur tierärztlichen Weiterbildung ermächtigten Person, an einer nach § 7 zugelassenen Weiterbildungsstätte. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs werden von der Tierärztekammer festgelegt und richten sich nach Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Der Anpassungslehrgang beträgt mindestens 6 und höchstens 36 Monate. Die Regelungen des § 39 Absatz 5 und 6 Heilberufsgesetz NRW gelten entsprechend. Die Inhalte ergeben sich aus dem Bescheid. Geprüft werden die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich der festgestellten Defizite.

"Eignungsprüfung" nach Absatz 1 ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der antragstellenden Person betreffende und von der Tierärztekammer durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit der antragstellenden Person, in der Bundesrepublik Deutschland den tierärztlichen Beruf unter einer Gebiets-, Teilgebiets-, oder Zusatzbezeichnung auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Fertigkeiten der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der Weiterbildungsgänge des Herkunftsstaates und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung mit der durchgeführten Weiterbildung nicht abgedeckt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist.

"Kenntnisprüfung" ist eine von der Tierärztekammer durchgeführte Prüfung mit der die Kenntnisse der antragstellenden Person, in der Bundesrepublik Deutschland den tierärztlichen Beruf unter einer Gebiets-, Teilgebiets-, oder Zusatzbezeichnung auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung kann sich auf alle für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Geprüft werden können die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und/oder Fertigkeiten.

§ 16c

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine deutsche Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis in deutscher Sprache,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,

5. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Tierärztekammer beantragt wurde.

Soweit die unter Absatz 1 Ziffer 4 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Tierärztekammer die antragstellende Person auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die Tierärztekammer an die Kontaktstelle oder an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(3) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 16d Verfahren

(1) Die Tierärztekammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 2 sowie auf die Voraussetzungen für den Beginn der Frist hinzuweisen. Sind die nach § 16c vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die Tierärztekammer innerhalb eines Monats mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass die Frist nach Absatz 2 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt.

(2) Die Tierärztekammer muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten des Falles gerechtfertigt ist. Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die Tierärztekammer die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Weiterbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die Tierärztekammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(3) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

§ 16e Mitwirkungspflichten

(1) Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die antragstellende Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Tierärztekammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich erschwert.

(3) Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 17 Rücknahme der Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung

(1) Die Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Tierärztekammer über die Rücknahme sind der nach § 10 gebildete Prüfungsausschuss und der Betroffene anzuhören.

(2) In dem Rücknahmebescheid kann festgelegt werden, welche Weiterbildungsabschnitte die/der betroffene Tierärztin/Tierarzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren finden § 13 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Tierärztinnen/Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung befinden, können diese Weiterbildung nach den zum Zeitpunkt des Weiterbildungsbeginns geltenden Bestimmungen abschließen, wenn sie die Weiterbildung der Tierärztekammer bereits angezeigt haben oder innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung anzeigen.

(2) Werden in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen neue Bezeichnungen eingeführt, so kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung erteilt werden, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nachweislich mindestens die doppelte Mindestdauer der Weiterbildungszeit regelmäßig in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war. Eine/Ein Weiterbildungsermächtigte/Weiterbildungsermächtigter ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die/Der weiterzubil-

dende Tierärztin/Tierarzt muss die Weiterbildungsinhalte des neu eingeführten Weiterbildungsgangs erfüllen.

(3) Tierärztinnen bzw. Tierärzte können die Übergangsbestimmung nach Absatz 2 nur beanspruchen, wenn sie dies der Tierärztekammer innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bezeichnung mitteilen.

(4) Wer auf Grund der Berufsordnung oder der Weiterbildungsordnung in einer früher geltenden Fassung berechtigt gewesen ist, eine in dieser Weiterbildungsordnung nicht enthaltene Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung zu führen, behält die Berechtigung hierzu auch nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung.

§ 19

Schlussbestimmungen

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.